

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 31		FREITAG, DEN 12. AUGUST	2011
Tag	Inhalt	Seite	
4. 8. 2011	Verordnung über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 55	383	
9. 8. 2011	Verordnung zur Aufhebung der Verordnungen über das Eintragungs- und Lösungsverfahren nach dem Hamburgischen Architektengesetz und dem Hamburgischen Gesetz über das Ingenieurwesen 2139-1-1, 7140-1-1	385	
9. 8. 2011	Verordnung zur Änderung der Hafenlotsordnung und der Hafenverkehrsordnung 9503-1-1, 9501-1-1	385	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 55

Vom 4. August 2011

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 256), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), § 4 Absatz 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402) in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Altona-Altstadt 55, für den Geltungsbereich De-Voß-Straße – Buttstraße – Ostgrenze des Flurstücks 1800 der Gemarkung Altona-Südwest – Große Elbstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 201), wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden

kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kosten-erstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a des Baugesetzbuchs beachtlich sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Kerngebiet sind entlang der Großen Elbstraße die nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), ausnahmsweise zulässigen Wohnungen ausgeschlossen.
2. Im Kerngebiet sind entlang der Großen Elbstraße die Aufenthaltsräume, insbesondere die Pausen- und Ruheräume, der gewerblich genutzten Gebäude durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung an den vom Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Schallschutz an Außen-

türen, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude durch bauliche Maßnahmen geschaffen werden.

3. Im Kerngebiet sind großflächige Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 1200 m² Geschossfläche unzulässig. Einzelhandel ist nur im Erdgeschossbereich der Gebäude zulässig und wird auf insgesamt 2000 m² Bruttogeschossfläche begrenzt.
4. Im Kerngebiet sind Vergnügungsstätten, Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, Wettbüros sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.
5. Für die zwingend festgesetzte dreigeschossige Bebauung entlang der Buttstraße wird die Höhe des Gebäudes (der Bebauung) auf das dritte Geschoss als oberstes Geschoss im Dachraum im Sinne von § 2 Absatz 6 Satz 3 der Hamburgischen Bauordnung begrenzt. Weitere Geschosse sind, auch wenn sie keine Vollgeschosse sind, nicht zulässig.
6. Auf den Flurstücken 626 und 1799 kann die maximale Gebäudehöhe von 31,50 m über Normalnull ausnahmsweise um 1,5 m mit technischen Gebäudeteilen (eingehaute Haustechnik, Aufzüge, Treppenhäuser oder ähnliche Anlagen) überschritten werden.
7. Die Dächer der dreigeschossigen Gebäude entlang der Buttstraße und die Dächer der bis zu dreigeschossigen Gebäude im Blockinnenbereich sind mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 4. August 2011.

Das Bezirksamt Altona

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnungen
über das Eintragungs- und Löschungsverfahren
nach dem Hamburgischen Architektengesetz
und dem Hamburgischen Gesetz
über das Ingenieurwesen**

Vom 9. August 2011

Auf Grund von § 30 des Hamburgischen Architektengesetzes vom 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 157), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 446), und § 28 Absatz 1 Nummer 2 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 321), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 448), wird verordnet:

Artikel 1

**Aufhebung der Verordnung
über das Eintragungs- und Löschungsverfahren
nach dem Hamburgischen Architektengesetz**

Die Verordnung über das Eintragungs- und Löschungsverfahren nach dem Hamburgischen Architektengesetz vom 8. März 1966 (HmbGVBl. S. 58) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Artikel 2

**Aufhebung der Verordnung
über das Eintragungs- und Löschungsverfahren
nach dem Hamburgischen Gesetz über das Ingenieurwesen**

Die Verordnung über das Eintragungs- und Löschungsverfahren nach dem Hamburgischen Gesetz über das Ingenieurwesen vom 5. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 65) wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 9. August 2011.

**Verordnung
zur Änderung der Hafenlotsordnung
und der Hafenverkehrsordnung**

Vom 9. August 2011

Auf Grund von § 3 Nummer 1 des Hafenlotsgesetzes vom 19. Januar 1981 (HmbGVBl. S. 9), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), und § 21 Absatz 1 Nummern 1 und 2 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424, 428), wird nach Anhörung der Hafenlotsenbrüderschaft verordnet:

Artikel 1

Änderung der Hafenlotsordnung

Die Hafenlotsordnung vom 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 338) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Nummer 1 wird die Textstelle „IMO-Nummer“ durch die Textstelle „IMO-Kennnummer“ ersetzt.
2. § 21 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Erhält der Hafenlotse bei Erfüllung seiner üblichen Pflichten Kenntnis von offensichtlichen Auffälligkeiten, welche die Sicherheit der Schifffahrt betreffen, die die sichere Fahrt des Schiffes gefährden oder eine Gefährdung

für die Meeresumwelt darstellen können oder Kenntnis über einen folgeschweren Unfall, unterrichtet er unverzüglich, vorzugsweise elektronisch, von Bord des gelotsten Schiffes, oder im Falle einer Landradarberatung von der Radarzentrale aus, die Aufsichtsbehörde.

Die Unterrichtung umfasst mindestens folgende Angaben:

1. Angaben zum Schiff (Name, IMO-Kennnummer, Rufzeichen und Flagge),
2. Informationen zur Route (letzter Anlaufhafen, Bestimmungshafen),
3. Beschreibung der an Bord festgestellten offensichtlichen Auffälligkeiten.

Diese Angaben werden von der Aufsichtsbehörde unverzüglich, vorzugsweise elektronisch, der für die Hafenstaatkontrolle zuständigen Behörde gemeldet.“

3. § 22 Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. entgegen § 21 Absatz 1 die zuständige Behörde nicht unverzüglich unterrichtet, sofern er bei Erfüllung seiner üblichen Pflichten von offensichtlichen Auffälligkeiten Kenntnis erhält, die die sichere Fahrt des Schiffes gefährden oder eine Gefährdung der Meeresumwelt darstellen können oder einen folgensweren Unfall nicht unverzüglich meldet oder entgegen § 21 Absatz 2 einen Schiffsunfallbericht nicht unverzüglich anfertigt und der Aufsichtsbehörde nicht zuleitet.“

Artikel 2

Änderung der Hafenverkehrsordnung

Die Hafenverkehrsordnung vom 12. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 227), zuletzt geändert am 28. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 315), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Abschnitt II hinter dem Eintrag zu § 8 der Eintrag „§ 8 a Mitteilungspflicht“ eingefügt.
2. In § 7 Absatz 2 wird die Bezeichnung „§ 28 Satz 2“ durch die Bezeichnung „§ 28 Absatz 2“ ersetzt.
3. In Abschnitt II wird hinter § 8 folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a Mitteilungspflicht

(1) Erhält die zuständige Behörde bei Erfüllung ihrer üblichen Pflichten Kenntnis davon, dass ein Schiff offensicht-

liche Auffälligkeiten aufweist, die die Sicherheit des Schiffes gefährden oder eine unangemessene Gefährdung für die Meeresumwelt darstellen können, unterrichtet sie unverzüglich und vorzugsweise in elektronischer Form die für die Hafenstaatkontrolle zuständige Behörde unter mindestens folgenden Angaben:

1. Angaben zum Schiff (Name, IMO-Kennnummer, Rufzeichen und Flagge),
2. Informationen zur Route (letzter Anlaufhafen, Bestimmungshafen),
3. Beschreibung der an Bord festgestellten offensichtlichen Auffälligkeiten.

(2) Die zuständige Behörde übermittelt der für die Hafenstaatkontrolle zuständigen Behörde die in Artikel 25 der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle (ABl. EU Nr. L 131 S. 57) genannten Informationen, soweit sie über diese verfügt.“

4. In § 37 Absatz 4 Satz 2 und in Abschnitt I. Nummer 1 der Anlage 1 zu § 37 Absatz 2 wird jeweils die Textstelle „IMO-Nummer“ durch die Textstelle „IMO-Kennnummer“ ersetzt.

Artikel 3

Umsetzung von EU-Richtlinien

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 9. August 2011.